

Departement des Innern  
Departementssekretariat  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2160  
6431 Schwyz

Lachen, den 20. Dezember 2024

## **Stellungnahme zur Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

### **Gegenstand**

Die auf Stufe Bund beschlossene Anpassungen im Bereich der AHV/IV bedürfen kantonalen Anpassungen was im Kanton Schwyz eine Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherungen und über die Invalidenversicherung nach sich zieht.

Der Bund fordert im Grundsatz eine verstärkte risikoorientierte Aufsicht und die Einführung eines Risiko- und Qualitätsmanagements und ein internes Kontrollsystem. Das angepasste Bundesrecht ermöglicht den Kantonen eine Sozialversicherungsanstalt zu schaffen und man erhofft sich dadurch eine Verschlinkung der Strukturen. Die wesentlichen Kernpunkte, welche die FDP aus der Vorlage des Regierungsrates entnommen hat sind:

- Im Wesentlichen soll eine «Sozialversicherungsanstalt Schwyz» mit einer Verwaltungskommission als Aufsicht entstehen
- Die drei Anstalten "Ausgleichskasse Schwyz", "IV-Stelle Schwyz" und "Familienausgleichskasse Schwyz" sollen in einer "Sozialversicherungsanstalt Schwyz" vereint werden.
- Es wird eine neue Verwaltungskommission als strategisches Aufsichtsorgan eingerichtet werden - sie wird aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern bestehen.

## Stellungnahme und Anträge

- Die FDP begrüsst es, wenn Strukturen verschlankt und vereinfacht werden und Synergien geschaffen werden können.
- Die geforderten Kontrollfunktionen und klaren Aufgaben werden begrüsst.
- Aktuell müssen AHV Zweigstellen kontrolliert werden, was in Zukunft, aufgrund der geplanten Abschaffung der Zweigstellen, entfällt (Übergangsfrist 2 Jahre) und somit Kosten von 90'000 CHF gespart werden können. Dieses Vorgehen unterstützt die FDP.
- Es ist zu begrüssen, dass Gemeinden zukünftig sinnverwandte Aufgaben an die SVA SZ auslagern können, insbesondere wenn spezifisches Fachwissen und Erfahrung gefragt sind. Hiervon könnten vor allem kleine Gemeinden profitieren.
- Wir würden uns wünschen, dass die Kriterien (Kompetenzen) für die Wahl in die Kommission und das Wahlprozedere noch genauer festgehalten werden. Aktuell lassen diese Punkte aus unserer Sicht sehr viel Interpretationsspielraum und sind nicht klar.

Zu nachfolgend aufgeführten Paragraphen haben wir zudem folgende Anmerkungen:

- §5: Hier ist vom Vorsitzenden die Rede. Wäre die Bezeichnung Geschäftsleiter nicht klarer (betrifft u.a. auch §8)?
- §5 h): An was orientiert sich der Betrag von 1 Mio. CHF für den Kauf von Immobilien (Kompetenz)? Der Schwellenwert erscheint uns sehr hoch.
- §6 2): Es hat hier einen Logikfehler. Zum einen heisst es: "Regierungsrat kann eines seiner Mitglieder senden..." aber unter a) ist explizit ausgeschlossen, dass ein Mitglied des Kantonsrates oder des RR gewählt werden kann (und somit Einsitz in die Kommission nimmt).

Der Paragraph kann zwar so interpretiert werden, dass das Mitglied des Regierungsrates nicht gewählt wird, weil der RR selbst entscheidet, wer Einsitz nimmt. Aber das ist in erster Lesung nicht klar. Der Text sollte dahingehend angepasst werden, dass dies klarer formuliert wird.

- §8: Wieso wird eine Person, die in einer Kaderposition in der Verwaltung arbeitet und Einsitz in die Kommission nimmt, nicht gleich behandelt wie ein Mitglied des

Regierungsrates (d.h. dass die Arbeit in der Kommission nicht zusätzlich entschädigt wird)? Aus Sicht der FDP sollte die Arbeit in der Kommission für Kaderpersonal der Verwaltung nicht noch zusätzlich abgegolten werden.

- §9: Gemäss Gesetz gibt es eine Revisionsstelle. Reicht das? Laut Bundesgesetz zur IV gibt es klare Vorgaben, wer die Revision machen darf und was die Rahmenbedingungen sind. Sind diese mit den anderen Vorgaben vereinbar, dass nur eine Revisionsstelle benötigt wird oder müsste hier allenfalls nach Fachbereich unterschieden werden?
- §16: Die Wahl des Schiedsgericht, welches sich von Fall zu Fall anders zusammensetzt, ist nicht explizit im §5 (Aufgaben der Kommission) aufgeführt. Der Vollständigkeit halber sollte diese Aufgabe dort noch aufgeführt werden.

### Fazit

Grundsätzlich begrüsst die FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz die vorgeschlagenen Totalrevision, bittet aber die eingebrachten Punkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Urs Rhyner  
Präsident



Irene Schuler  
Leitung Geschäftsstelle